



MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern durch ausländische Gerichte und Behörden in Deutschland

I. EU-Staaten (mit Ausnahme Dänemarks)

1. Erforderlichkeit des Konsultationsverfahrens

Beabsichtigt ein Gericht oder eine Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats (mit Ausnahme Dänemarks)¹, ein Kind in Deutschland unterzubringen, so sind die Regeln des Artikels 82 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1111², der sog. Brüssel II b-Verordnung, zu beachten. Nach Absatz 7 dieser Vorschrift gilt für die Einzelheiten des Verfahrens das nationale Recht des Aufnahmestaates.

In Deutschland regeln die §§ 45 bis 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) das Nähere. Ein Konsultationsverfahren ist nur dann nicht durchzuführen, wenn das Kind in Deutschland bei einem Elternteil untergebracht werden soll (Artikel 82 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung). Weitere Kategorien naher Verwandter, bei denen nach Artikel Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung die Unterbringung ohne vorherige Zustimmung erfolgen kann, hat Deutschland gegenüber der Kommission nicht benannt.

2. Ablauf des Konsultationsverfahrens

a) Zustimmung des zuständigen Landesjugendamts

Die Unterbringung bedarf der vorherigen Zustimmung des **Landesjugendamts**, in dessen Bezirk das Kind untergebracht werden soll. In Deutschland mit seinen 16 Bundesländern gibt es 17 Landesjugendämter (pro Bundesland eines; zwei im Bundesland Nordrhein-Westfalen; Adressenliste unter www.bagljae.de). Gibt es noch keinen konkreten Vorschlag für den Ort der Unterbringung, so ist maßgeblich, zu welchem Landesjugendamtsbezirk die deutsche Zentrale Behörde den engsten Bezug feststellt. Hilfsweise ist das Land Berlin zuständig (§ 45 IntFamRVG).

¹ Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Bezüglich Dänemark ist insoweit Artikel 33 des KSÜ anwendbar. Mit dem Vollzug des Austritts aus der EU wird das Vereinigte Königreich zum Drittstaat. Für das Vereinigte Königreich ist insoweit Artikel 33 des KSÜ anwendbar.

² Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung der sog. Brüssel II a-Verordnung).

Das nach den genannten Vorschriften örtlich zuständige deutsche **Landesjugendamt** soll dem Ersuchen nach § 46 Absatz 1 IntFamRVG in der Regel zustimmen, wenn

1. die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde, und
6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.

Eine freiheitsentziehende (geschlossene) Unterbringung in Deutschland darf darüber hinaus nur genehmigt werden, wenn im ersuchenden Staat über die Unterbringung ein Gericht entscheidet und bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach deutschem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ebenfalls zulässig wäre (§ 46 Absatz 2 IntFamRVG).

Die ausländische Stelle kann um ergänzende Informationen ersucht werden (§ 46 Absatz 3 IntFamRVG).

Wird um die Unterbringung eines ausländischen Kindes ersucht, hat das Landesjugendamt nach § 46 Absatz 4 IntFamRVG die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.

b) Vorherige Genehmigung der beabsichtigten Zustimmung des Landesjugendamts durch das Familiengericht

Das Landesjugendamt muss sich die beabsichtigte Erteilung der Zustimmung durch das für seinen Bezirk zuständige **Familiengericht** genehmigen lassen, bevor es die Zustimmung gegenüber der ersuchenden ausländischen Stelle erklärt (§ 47 Absatz 1 Satz 1 IntFamRVG). Zuständig sind in Deutschland die 24 Familiengerichte, in deren Bezirk eines der 24 deutschen Oberlandesgerichte seinen Sitz hat (§ 47 Absatz 2 i. V. m. § 12 Absatz 2 und 3 IntFamRVG). Im Land Niedersachsen mit drei Oberlandesgerichten wurde durch Landesverordnung die Zuständigkeit auf ein einziges Familiengericht (Celle) konzentriert, so dass bundesweit 22 Familiengerichte zuständig sind.

Das Gericht soll gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 IntFamRVG die Genehmigung in der Regel erteilen, wenn die vom Landesjugendamt zu prüfenden, oben unter Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen und kein Hindernis für die Anerkennung der beabsichtigten Unterbringung erkennbar ist. Anerkennungshindernisse werden in Artikel 39 Absatz 1 und 2 der Brüssel II b-Verordnung genannt.

Die ausländische Stelle kann auch durch das Familiengericht um ergänzende Informationen ersucht werden (§ 47 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 46 Absatz 3 IntFamRVG). Dies kommt z. B. in Betracht, wenn aus der ausländischen Unterbringungsentscheidung bzw. dem Ersuchen nicht ersichtlich ist, ob das Kind oder die Eltern angehört wurden.

Die Entscheidung des Familiengerichts ist unanfechtbar (§ 47 Absatz 3 IntFamRVG).³

3. Zuständigkeits- und Verfahrensfragen

Unterbringungsersuchen aus dem Ausland müssen bei der Zentralen Behörde in dem Staat eingereicht werden, von dem das Ersuchen ausgeht und werden von dort an die Zentrale Behörde in Deutschland, das Bundesamt für Justiz, weitergeleitet (Artikel 82 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung). Diese übermittelt das Ersuchen an das zuständige deutsche **Landesjugendamt** (Adressenliste unter www.bagljae.de).

Das Ersuchen soll einen Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung, Informationen über jede in Betracht gezogene Finanzierung und alle anderen als relevant erachteten Informationen, wie z. B. die voraussichtliche Dauer der Unterbringung enthalten (Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 Brüssel II b-Verordnung).

Hinsichtlich etwaiger **Übersetzungserfordernisse** bestimmt Artikel 82 Absatz 4 Brüssel II b-Verordnung, dass eine Übersetzung in die Amtssprache des Aufnahmestaates oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll oder in eine andere Sprache, die der Aufnahmestaat ausdrücklich akzeptiert, beizufügen ist. Entsprechend ist dem Ersuchen eine **Übersetzung** in die deutsche Sprache beizufügen.

Die **Entscheidung** über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung wird der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens **drei Monate** nach Eingang des Ersuchens übermittelt, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist (Artikel 82 Absatz 6 Brüssel II b-Verordnung).

³Nach Erteilung oder Versagung der Genehmigung durch das zuständige Familiengericht teilt das deutsche Landesjugendamt seine zu begründende und ebenfalls unanfechtbare Entscheidung nicht nur der ersuchenden ausländischen Stelle, sondern auch der deutschen Zentralen Behörde sowie der Einrichtung oder Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, mit (§ 46 Absatz 5 IntFamRVG).

4. Nachholung des Konsultationsverfahrens

Befindet sich ein Kind bereits in Deutschland, ohne dass seitens des unterbringenden EU-Mitgliedstaats das Konsultationsverfahren in Deutschland zuvor abgeschlossen wurde, so ist dieses unverzüglich nachzuholen. Ob die Nachholung möglich und zulässig ist, entscheidet das jeweils zuständige Landesjugendamt.

Eine **freiheitsentziehende** Unterbringung ohne die erforderliche Zustimmung ist unverzüglich zu beenden, bis das Konsultationsverfahren nachgeholt wurde oder die deutschen Gerichte Eilmaßnahmen nach Artikel 15 der Brüssel II b-Verordnung getroffen haben.

II. Sonstige Vertragsstaaten des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 (KSÜ)

Am 1. Januar 2011 ist zwischen Deutschland und 25 anderen Staaten das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 in Kraft getreten, das mittlerweile über 50 Vertragsstaaten hat.⁴ Nach Artikel 33 KSÜ ist ebenfalls für **jede** grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren erforderlich. Das oben unter 1. beschriebene Konsultations- und Zustimmungsverfahren ist daher auch für Unterbringungsersuchen aus Vertragsstaaten des KSÜ durchzuführen. Auch hierfür gelten die §§ 45 bis 47 IntFamRVG wie oben näher ausgeführt.

Hinsichtlich etwaiger **Übersetzungserfordernisse** bestimmt Artikel 54 Absatz 1 KSÜ:

„Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.“

III. Kontaktangaben der Zentralen Behörde Deutschlands

Bundesamt für Justiz
 – Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –
 Adenauerallee 99 – 103
 53113 BONN
 Telefon: +49 228 99 410-5212
 Telefax: +49 228 410-5401
 E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
 Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

⁴ Unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht finden Sie eine Staatenliste, der Sie entnehmen können, im Verhältnis zu welchen Staaten das KSÜ für Deutschland Anwendung findet. Im Verhältnis der EU-Staaten untereinander (außer Dänemark) verdrängt allerdings die Brüssel II b-Verordnung das KSÜ, soweit eine Frage in beiden Rechtsakten geregelt ist.